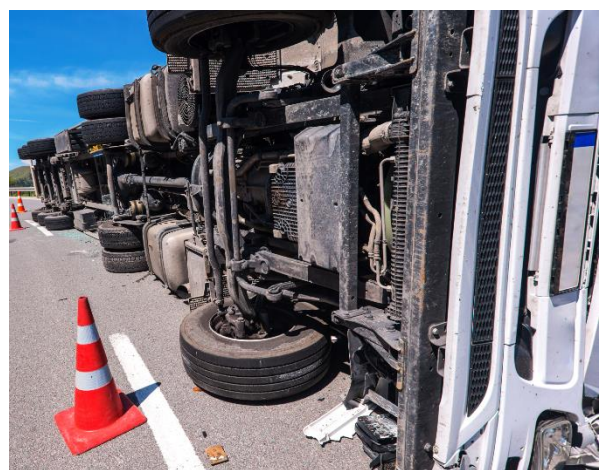




# TRANSPORTVERSICHERUNG

Schutz gegen Verlust und Beschädigung



## NORD TRANSPORT AG

Talstrasse 45b  
CH-4144 Arlesheim

T +41 61 467 19 00  
F +41 61 467 19 10  
M [info@nordtransport.ch](mailto:info@nordtransport.ch)

[www.nordtransport.ch](http://www.nordtransport.ch)

## Was ist eine Transportversicherung?

Güter können während der Lieferung beschädigt oder gestohlen werden. Um finanzielle Folgen für den Auftraggeber zu minimieren, gewährt der Transportversicherer gegen Bezahlung einer Prämie, Schutz gegen Verlust und Beschädigung der Güter.

## Der Transportdienstleister/Speditionsdienstleister haftet doch sowieso für Schäden während des Transportes?

Ja, eine Haftung des Dienstleisters ist gegeben, sofern ihm ein Verschulden nachgewiesen werden kann. Solche Haftungen sind jedoch aufgrund diverser nationaler und internationaler Abkommen stark begrenzt. Zwischen gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebener maximaler Haftung und effektivem Warenwert von Gütern können grosse Differenzen bestehen, welche ohne Transportversicherung nicht gedeckt sind.

## Der Abschluss einer Waretransportversicherung ist kostenintensiv?

Nein, Waretransportversicherungen sind im Verhältnis zu den Risiken, welche damit abgesichert werden können, zu sehr vorteilhaften Konditionen abschliessbar.

Täglich sind weltweit wertvolle Güter im nationalen und internationalen Warenverkehr in Bewegung. Auch Ihre Ware ist bei Transporten, Lagerungen, Umschlag, Messeaufenthalten, etc. zahlreichen Risiken ausgesetzt. Trotz grösster Sorgfalt und fachgerecht ausgeführten Transporten, kann diese beschädigt oder gestohlen werden. Weiter darf man Risiken einer Havarie Grosse\* im Bereich der Seefrachttransporte nie ausser Acht lassen.

Logistikdienstleister (Spediteure, Frachtführer, Lagerhalter, etc.) arbeiten grundsätzlich mit limitierten Haftungen, welche in diversen nationalen und internationalen Abkommen (allgemeine Bedingungen, AB Spedlogswiss, CMR, CIM, Montrealer Abkommen, Hague Visby Rules, weitere) klar geregelt sind. Zwischen gesetzlich vorgeschriebener maximaler Haftung des Dienstleisters und effektivem Warenwert der Güter, können, wie bereits oben beschrieben, grosse Differenzen bestehen.

Eventuelle Entschädigungen bei Verlust oder Schaden berechnen sich nach dem effektiven Gewicht der beschädigten Güter. Die jeweiligen maximalen Haftungsgrenzen unterscheiden sich je nach Verkehrsträger (LKW, Bahn, Luftfracht, Seefracht, weitere).

Die Speditionsdienstleister haften im grenzüberschreitenden Transport für Beschädigung und/oder Verlust hauptsächlich wie folgt:

Strassentransport nach CMR \*

Haftungslimite / SZR 8.33 je Kilogramm Brutto beschädigtes Gut

Bahntransport nach Cotif \* / CIM \*

Haftungslimite / SZR 17.-- je Kilogramm Brutto beschädigtes Gut

Luftfracht nach Montrealer Uebereinkommen \*

Haftungslimite / SZR 22.-- je Kilogramm Brutto beschädigtes Gut

Seefracht nach Hague Rules, Hague Visby Rules \*

Haftungslimiten:

SZR 666.67 / je Stück oder Einheit

Bzw. SZR 2.-- je Kilogramm Brutto beschädigtes Gut, je nachdem, welcher Betrag höher ist

**Wir empfehlen Ihnen daher, keine Ware ohne den Abschluss einer Warentransportversicherung in den Versand zu bringen! Falls Sie keine eigene Warentransportversicherung haben, können Sie eine solche zu vorteilhaften Konditionen über uns eindecken.**

Die Versicherungsprämien werden wie folgt ermittelt:

Festlegung eines Prämiensatzes, abhängig von Warengut, Verkehrsweg, Land und Versicherungsdauer

Der Versicherungswert setzt sich wie folgt zusammen:

Der Versicherungswert ist gleich dem Wert der Güter am Ort und zur Zeit des Beginns der versicherten Reise, zuzüglich Fracht, Versicherungsprämie und der übrigen Kosten bis zum Bestimmungsort, sowie bei Handelswaren zuzüglich eines imaginären Gewinnes - ohne besondere Vereinbarung - von bis zu 10%.

Auf Wunsch können auch Zoll und Verbrauchssteuern mitversichert werden (Zusatzprämie).

## Ihre Vorteile:

- Sie haben keinen Selbstbehalt
- Vereinfachte Schadenabwicklung
- Ihre Waren sind bis zum Vollwert versichert, es gibt kein Risiko einer Unterdeckung infolge der Differenz zwischen Haftungsmitel und effektiver Schadenhöhe
- Sie kommunizieren direkt mit uns. Unser Transportversicherer bearbeitet den Schadenfall und regelt allfällige Regressforderungen
- Keine Diskussionen/Streitigkeiten mit (möglichen) Haftpflichtigen

## Versichert sind Ihre Güter während:

- der gesamten Transportkette
- See-, Luft-, Bahn-, oder Landtransporten
- sämtlichen Manipulationen/Umschlag, Zwischenlagerungen etc.

## Gedeckt sind unter anderem:

- Diebstahl oder Verlust Ihrer Güter aus Basis „All-Risk“ Deckung
- Beschädigung Ihrer Güter
- Zoll- und Verbrauchssteuerforderungen (Achtung: nur auf ausdrücklichen Wunsch und mit Zusatzprämie)
- Beiträge zu Havarie Grosse (Seefracht). Wenn ein Schaden unmittelbar droht, sind die Kosten der Intervention des Havariekommissars, sowie die Kosten zur Verhütung oder Minderung des Schadens, versichert.

Wir möchten folgend und anhand kurzer Beispiele darlegen, wie es sich mit Haftungen und Transportversicherungen im grenzüberschreitenden Verkehr verhält.

### **Beispiel Strassentransport: 1 Palette 150 kgs Gewicht, Warenwert CHF 10'300.--**

- Die maximale Haftung liegt bei  $150 \text{ kgs} \times 8.33 \text{ SZR} = 1249.50 \text{ SZR} \times 1.38 \text{ CHF} =$  maximale Haftung gem. CMR bei Totalverlust = CHF 1724.31
- Unterdeckung/Risiko zu Lasten des Auftraggebers ohne Transportversicherung: CHF 8575.69

### **Beispiel Bahntransport: 1 Palette 150 kgs Gewicht, Warenwert CHF 10'300.--**

- Die maximale Haftung liegt bei  $150 \text{ kgs} \times 17.-- \text{ SZR} = 2550.-- \text{ SZR} \times 1.38 \text{ CHF} =$  maximale Haftung gem. CIM bei Totalverlust: CHF 3519.--
- Unterdeckung/Risiko zu Lasten des Auftraggebers ohne Transportversicherung: CHF 6781.00

### **Beispiel Luftfracht: 1 Palette 150 kgs Gewicht, Warenwert CHF 10'300.--**

- Die maximale Haftung bei Totalverlust liegt bei  $150 \text{ kgs} \times 22 \text{ SZR} = 3300.-- \text{ SZR} \times 1.38 \text{ CHF} =$  maximale Haftung gem. Montrealer Uebereinkommen CHF 4554.--
- Unterdeckung/Risiko zu Lasten des Auftraggebers ohne Transportversicherung: CHF 5746.--

**Beispiel Seefracht: 1 Palette 150 kgs Gewicht, Warenwert CHF 10'300.--**

- Die maximale Haftung gem. Hague Visby Rules bei Totalverlust liegt bei 667.67 SZR = CHF 921.38
- Unterdeckung/Risiko zu Lasten des Auftraggebers ohne Transportversicherung: CHF 9378.61

Wie aus diesen Beispielen ersichtlich ist, können rasch grosse Differenzen zwischen Haftungen und effektiver Schadenhöhe entstehen. Entgegen verbreiteter Meinung werden Warentransportversicherungen durch Transportdienstleister nicht automatisch abgeschlossen. Dazu benötigt es einen Auftrag des Kunden.

## Vorgehen im Schadenfall

**Wird eine Sendung beschädigt angeliefert, gilt es wichtige Punkte zu berücksichtigen:**

Sofortige Prüfung der Sendung bei Uebernahme

1. Bereits bei Verdacht eines Schadens den Empfang nur unter Vorbehalt und mit möglichst genauer Beschreibung der festgestellten Unregelmässigkeiten auf dem Frachtbrief quittieren (z. B. Kartons aufgerissen, Loch in Verpackung, etc.), Beschädigung vom Fahrer quittieren lassen
2. Ergreifen von Massnahmen zur Minderung der entstandenen und zur Verhütung weiterer Schäden
3. Dokumentieren des Schadens durch Fotos von beschädigtem Artikel, Umverpackung, etc.
4. Information an Lieferanten und Haftbarhaltung an Dienstleister
5. Zustand der Waren unverändert belassen, bis das weitere Vorgehen abgesprochen ist

**Fristen zur Meldung von Schäden:**

- Aeusserlich erkennbare Schäden: sofort bei Warenannahme und ihm Beisein des Fahrers auf Frachtbrief vermerken
- Aeusserlich nicht erkennbare Schäden/verdeckte Schäden (gem. untenstehender Aufstellung): innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Meldefristen

**Reklamationsfristen für äusserlich nicht erkennbare, verdeckte Schäden:**

LKW (Inlandtransporte): 8 Tage

LKW (Auslandtransporte): 7 Tage

Seefracht: 3 Tage nach Hague-Visby-Rules

Luftfracht: 14 Tage

Bahnfracht: 7 Tage

Post (Inland): 8 Tage

Post (International): 7 Tage

Kurierdienste: Für Kurierdienste existieren keine gesetzlich geregelten Reklamationsfristen. Es gelten die jeweiligen AGB des jeweiligen Transportunternehmens

Für detaillierte Auskünfte, Beratung und/oder konkrete Offerten kontaktieren Sie uns bitte.

**ANSPRECHPARTNER:****MARC BADER**

Projekte Transportversicherung, Verkauf

T: +41 61 467 19 07

M: [marc.bader@nordtransport.ch](mailto:marc.bader@nordtransport.ch)

## \*Glossar:

**CMR** = Convention relative au contrat de transport international de marchandises par route / Uebereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr

**SZR** = Sonderziehungsrechte (englisch Special Drawing Right, SDR) ist eine künstliche, 1969 vom internationalen Währungsfonds (IWF) eingeführte Währung, für welche der IWF Wechselkurse festlegt. (Kurs bei Erstellung unserer Information: 1 SZR = CHF 1.38)

**Cotif** = Convention relative aux transports internationaux ferroviaires / Uebereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr

**CIM** = Règles uniformes concernant le Contrat de transport international ferroviaire des marchandises / Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung

Montrealer Uebereinkommen = Uebereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr

**Hague Rules / Hague Visby Rules** = Uebereinkommen zur Vereinheitlichung der Regeln von Konnossementen (einheitliche Haftungsregeln für Verschiffungen)

**Havarie Grosse** = gemeinschaftliche Haverei, Institution des Seerechts, die bereits in der Antike bekannt war. Havarie Grosse liegt vor, wenn der Kapitän eines Schiffs zur Rettung aus unmittelbarer, gemeinsamer Gefahr für Schiff und Güter, aussergewöhnliche Aufwendungen (z. B. zur Bergung) oder Aufopferungen (z. B. Seewurf der Güter, Strandung des Schiffs, Flutung der Laderäume bei Feuer) veranlasst. Diese Schäden und Kosten werden proportional zu den Beitragswerten von Schiff, Ladung und Frachtgeld aufgeteilt und müssen von den jeweiligen Interessentinhabern (Beitragspflichtigen) getragen werden.

**Oktober 2019 / Nord-Transport AG, Arlesheim**